

G e s e t z

vom

über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken
(Grundverkehrs-Landesgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen :

Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Veräußerung
land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 1. (1) Die Übertragung des Eigentums und die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes an einem ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommissionen (§ 10) zulässig. Das gleiche gilt für die Verpachtung solcher Grundstücke, auf denen sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden. Der Verpachtung stehen Gesellschaftsverträge gleich, die die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zum Gegenstande haben.

(2) Ob ein Grundstück ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet ist, wird nicht nach seiner Bezeichnung im Grundkataster, sondern nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner tatsächlichen Verwendung beurteilt.

(3) Wird die Zustimmung versagt, so ist das Rechtsgeschäft ungiltig.

Ausnahmen.

§ 2. Die Vorschriften dieses Landesgesetzes finden keine Anwendung:

a) auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind;

b) auf Grundstücke im Gebiete solcher Katastralgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter, die durch Verordnung bezeichnet werden.

§ 3. Die Übertragung des Eigentums, die Einräumung eines Nutznießungsrechtes oder die Verpachtung bedarf nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommission,

a) wenn durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, daß das Grundstück bestimmt ist für Zwecke

1. der Hoheitsverwaltung

2. des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahnen, Seilbahnen, Seillifte, Strassen, Hafenanlagen, Kanäle und sonstige Wasserbauten u.a.);

b) wenn das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde.

c) wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wird, und entweder

1.) die Begründung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder

2.) einen Übergabsvertrag oder

3.) Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der das Ausmaß eines Bauerngutes überschreitet, zum Gegenstand hat.

Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung.

§ 4. (1) Die Übertragung des Eigentums, die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder die Verpachtung ist von der Grundverkehrskommission nur zuzulassen, wenn sie dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes und, soweit ein solches nicht in Frage kommt, an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerspricht. Bei Grundstücken, die das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5 Abs. 2) überschreiten, auch dann, wenn sie dem allgemeinen Interesse an dem Bestande eines rationell bewirtschafteten, für die Versorgung der Bevölkerung mit Bodenerzeugnissen wichtigen Großbetriebes nicht widerstreitet.

(2) Betrifft das Rechtsgeschäft ausschließlich Grundstücke, die dem forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet sind, oder besteht Grund zur Annahme, daß die Erwerbung anderer selbständiger Waldgrundstücke oder von Grundstücken, die einen der Haupt-

sache nach landwirtschaftlichen Betrieb bilden oder zu einem solchen gehören, vornehmlich zur gewinnbringenden Verwertung der darauf befindlichen Holzbestände beabsichtigt ist, so ist die Zustimmung überdies nur zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse oder dem Interesse der Forstwirtschaft im besonderen nicht widerstreitet.

§ 5. (1) Die Übertragung des Eigentums ist unter der im § 4 bezeichneten Voraussetzung insbesondere zuzulassen:

a) wenn ein Bauerngut als lebensfähige Wirtschaftseinheit erhalten bleibt und kein ausreichender Grund zur Annahme vorliegt, daß der Erwerber das Gut nicht selbst oder nicht in einer dessen Beschaffenheit entsprechenden Weise bewirtschaften wird;

b) wenn ein Gut, dessen Erhaltung als selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb agrarpolitisch nicht gerechtfertigt erscheint, aufgeteilt wird und die Teile zur Bildung oder Vergrößerung von Bauerngütern oder Häusleranwesen verwendet werden sollen;

c) wenn nach Abtrennung einzelner Teile eines Bauerngutes der dem Eigentümer verbleibende Rest noch zu einem lebensfähigen Bauerngute hinreicht.

(2) Als Bauerngut im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Gesamtheit der einem einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücke anzusehen, deren Durchschnittsertrag zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreicht.

§ 6. (1) Die Übertragung des Eigentums, die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder die Verpachtung von Grundstücken ist ferner zuzulassen:

a) Wenn bescheinigt wird, daß das Grundstück für andere als die im § 3 lit. a) bezeichneten Zwecke des Bundes, eines Landes oder einer Ortsgemeinde zur Errichtung oder Vergrößerung einer öffentlichen und gemeinnützigen Anstalt oder einer inländischen gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage, für Zwecke einer Agrargemeinschaft oder zur Errichtung von Wohnhäusern samt den dazu gehörigen Gärten, Spielplätzen u. dgl. bestimmt ist,

es sei denn, daß das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Verwendung des Grundstückes offenbar das Interesse an der neuen Verwendung überwiegt;

b) wenn die veräußerten Grundstücke nicht Bestandteile eines der Hauptsache nach land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, insbesondere wenn sie nur Nebenbestandteile eines zunächst anderen Zwecken dienenden Unternehmens oder Besitzes sind, dessen Veräußerung gemäß § 2, lit. b) der Zustimmung der Grundverkehrskommission nicht bedarf.

(2) Soll die Übertragung des Eigentums, die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder die Verpachtung zum Zwecke der Errichtung oder Vergrößerung einer inländischen gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage erfolgen, so ist hierüber eine Bescheinigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft beizubringen.

Verweigerung der Zustimmung.

§ 7. Ein Rechtsgeschäft im Sinne dieses Landesgesetzes darf insbesondere dann nicht zugelassen werden, wenn zu befürchten ist, daß

a) der Erwerber das Grundstück zu dem Zwecke erwirbt, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiterzuveräußern;

b) Bauerngüter oder Häusleranwesen oder wirtschaftlich belangreiche Teile solcher zur Bildung oder Vergrößerung von Großbesitz erworben werden;

c) der landwirtschaftlichen Nutzung ganz oder teilweise gewidmete Grundstücke zur Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten erworben und zu befürchten ist, daß sie der ihrer Bodenbeschaffenheit entsprechenden landwirtschaftlichen Bestimmung entzogen werden;

d) sonst Grundstücke ohne zureichenden Grund dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb entzogen werden sollen;

- e) nur eine Kapitalsanlage beabsichtigt ist;
- f) die Gegenleistung den angemessenen Wert erheblich übersteigt oder
- g) die im Zuge einer Zusammenlegung oder Flurbereinigung erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne stichhältigen Grund wieder zerstört wird.

§ 8. Die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes und die Verpachtung sind insbesondere nicht zuzulassen, wenn sie zur Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienen sollen.

Maßnahmen zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbers bei Unabwendbarkeit der Veräußerung.

§ 9. Der Übertragung kann ungeachtet der Vorschriften der §§ 4 bis 7 zugestimmt werden, wenn sie wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des Verfalles des Gutes unabwendbar ist. Die Grundverkehrskommission hat jedoch vor Ausfertigung ihres Beschlusses den Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds (Artikel I, § 3, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1937) zu benachrichtigen, um ihm die Namhaftmachung von Käufern zu ermöglichen. Deren Kaufangebote müssen aber mindestens den Schätzwert des Grundstückes erreichen. Für die Namhaftmachung von Käufern durch den Grundverkehrsreferenten ist von der Grundverkehrskommission eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese, ohne daß seitens des Grundverkehrsreferenten ein Käufer namhaft gemacht wurde, so ist die beabsichtigte Übertragung zu bewilligen.

Zuständigkeit.

§ 10. (1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Eigentumsübertragung, der Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder einer Verpachtung ist eine Grundverkehrskommission berufen, und zwar im allgemeinen die Grundverkehrs- Bezirkskommission (§ 11), in folgenden Fällen jedoch

die Grundverkehrs- Landeskommission (§ 14):

a) für Grundstücke, die das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5 Abs. 2) überschreiten;

b) für Grundstücke, die dem forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet sind;

c) für andere selbständige Waldgrundstücke sowie für Grundstücke, die einen Bestandteil eines der Hauptsache nach landwirtschaftlichen Betriebes bilden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die Erwerbung vornehmlich zur gewinnbringenden Verwertung der darauf befindlichen Holzbestände beabsichtigt ist.

(2) Liegen die Grundstücke in mehreren Gerichtsbezirken, so ist die Grundverkehrs- Bezirkskommission, in deren Sprengel sich der wirtschaftliche Mittelpunkt des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befindet, wenn es sich jedoch um mehrere wirtschaftlich selbständige Betriebe handelt, die nach der Lage jedes einzelnen dieser Betriebe zuständige Grundverkehrs- Bezirkskommission zur Entscheidung berufen. Als wirtschaftlicher Mittelpunkt eines Betriebes ist jener Gutsteil anzusehen, von dem aus der gesamte Besitz verwaltet wird.

Zusammensetzung der Grundverkehrs- Bezirkskommission.

§ 11. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in ihrem Verwaltungsbereich für jeden Gerichtsbezirk eine Grundverkehrskommission zu bilden. Die Grundverkehrskommission besteht aus:

a) dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder einem von diesem bestimmten Richter des Bezirksgerichtes als Vorsitzenden;

b) einem von der Bezirksverwaltungsbehörde ernannten landwirtschaftlichen Fachmanne;

c) einem von der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde, in der das Grundstück zum größten Teile liegt, entsendeten Mitgliede, welches mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und womöglich landwirtschaftlicher Fachmann (Landwirt) sein soll;

d) zwei im Gerichtsbezirke wohnhaften Mitgliedern, die von der Landeslandwirtschaftskammer bestellt werden, wobei ein

Mitglied kleinbäuerlichen Kreisen angehören soll.

(2) Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Grundverkehrs- Bezirkskommission ist ein Ehrenamt. Die Bestellung zum Mitgliede gilt für drei Kalenderjahre und kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Den in a), b), c) und d) genannten Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung. Zur Tragung dieser Gebühren ist der Erwerber verpflichtet. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Verfahren vor der Grundverkehrs- Bezirkskommission.

§ 12. (1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung gegen Zustellungsnachweis schriftlich einzuladen.

(2) Die Grundverkehrskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreters) und zweier Mitglieder erforderlich.

(3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung eines der von der Landwirtschaftskammer bestellten Mitglieder ohne Einberufung der Kommission entscheiden, wenn ein Beschluß der Kommission offenbar nicht erforderlich (§§ 2 und 3) oder die Übertragung des Eigentums, die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes und Verpachtung offenbar zuzulassen ist (§§ 4 bis 6). Die Entscheidung ist dem von der Gemeindevertretung entsendeten Mitgliede ungesäumt zuzustellen. Erhebt dieses binnen einer Woche Einspruch, so ist die Kommission einzuberufen und deren Entscheidung einzuholen.

(4) Wird in den Fällen des § 10, Absatz 1, Punkt a) bis c) um die Erteilung der Zustimmung (§ 1) bei der Grundverkehrs-

Bezirkskommission angesucht, so hat diese das Gesuch mit einem Gutachten, ob gegen die Übertragung (Einräumung des Frucht - nießungsrechtes, Verpachtung) vom Standpunkte der in § 4 bezeichneten Interessen Bedenken bestehen, der Grundverkehrs- Landeskommission vorzulegen.

§ 13. (1) Die Kommission hat die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen, die Parteien vorzuladen und anzuhören. Sie kann die Mitwirkung der Behörden des Bundes, der Länder, der Ortsgemeinden und der übrigen Selbstverwaltungskörper in Anspruch nehmen und Sachverständige einvernehmen oder einvernehmen lassen.

(2) Gegen die Entscheidung der Grundverkehrs- Bezirkskommission kann binnen der Frist von zwei Wochen die Berufung an die Grundverkehrs- Landeskommission erhoben werden, und zwar, wenn der Antrag abgewiesen wurde, von jeder der Vertragsparteien, wenn ihm stattgegeben wurde, von jedem Mitgliede der Kommission, das überstimmt wurde oder ohne sein Verschulden der Verhandlung fernbleiben musste. Die Berufung ist bei der Grundverkehrs- Bezirkskommission anzubringen und unverzüglich der Grundverkehrs- Landeskommission vorzulegen.

Grundverkehrs- Landeskommission.

§ 14. (1) Die Grundverkehrs- Landeskommission ist beim Amt der Landesregierung zu bilden und besteht aus:

- a) einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien über Vorschlag der Landesregierung bestellten Richter als Vorsitzenden;
- b) einem von der Landesregierung bestellten rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
- c) einem von der Landesregierung bestellten landwirt-

schaftlichen Fachmann (Landwirt);

d) zwei Mitgliedern, die von der Landeslandwirtschaftskammer bestellt werden;

e) einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich bestellten Mitgliede.

(2) Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) In den Fällen des § 10 Pkt. b) und c) ist die Grundverkehrs- Landeskommission durch den Regierungsförstdirektor oder dessen Stellvertreter zu verstärken, wenn er ihr nicht ohnedies als Mitglied angehört.

(4) Ist die Grundverkehrs- Landeskommission zur Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 berufen, so hat sie vor ihrer Entscheidung ein Gutachten der Grundverkehrs- Bezirkskommission, in deren Sprengel die Grundstücke liegen, einzuholen, wenn ihr ein solches nicht bereits vorgelegt wurde (§ 12 Abs. 4).

(5) Die Bestimmungen der §§ 11, zweiter und dritter Absatz, 12, erster und zweiter Absatz, und 13, erster Absatz, ferner, soweit die Grundverkehrs- Landeskommission gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet, finden Anwendung.

Maßnahmen zur Erlangung eines geeigneten Erstehers bei Zwangsversteigerungen.

§ 15. (1) Bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, sind die Beschlüsse, womit die Zwangsversteigerung bewilligt, die Schätzung anberaunt, die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird,

sowie das Versteigerungsedikt dem Grundverkehrsreferenten zuzustellen. Dieser ist auch von dem Ergebnis der Schätzung und des Versteigerungstermins zu verständigen.

(2) Das Exekutionsgericht hat dem Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds auf Verlangen einen Grundbuchsauszug und Abschriften der nach § 140, Absatz 2, EO. beschafften Urkunden zu übersenden.

§ 16. Der Grundverkehrsreferent des Bergbauernhilfsfonds kann bis zur Vornahme der Schätzung oder binnen acht Tagen nach Benachrichtigung von dem dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegten Ergebnis einer früheren Schätzung beim Exekutionsgericht beantragen, daß die zu versteigernden Liegenschaften des Verpflichteten zusammen oder einzeln oder in Teilen versteigert werden. Hierüber ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen, zu der auch der Grundverkehrsreferent zu laden ist. Wenn seinen Anträgen nicht Folge gegeben wird, kann er den Beschluß, womit die Versteigerungsbedingungen festgestellt werden, mit Rekurs anfechten.

§ 17. (1) Wenn es der Grundverkehrsreferent des Bergbauernhilfsfonds spätestens acht Tage nach Zustellung des Versteigerungsediktes verlangt oder wenn sich bei der Zwangsversteigerung Bedenken ergeben, ob die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 7 ent-

spricht, hat das Exekutionsgericht vor Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages und vor dessen Verlautbarung (§ 183, Absatz 1 und 3, EO.) die Entscheidung der Grundverkehrskommission einzuholen. Davon ist der Grundverkehrsreferent zu benachrichtigen.

(2) Findet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 7 widerspricht, so hat das Exekutionsgericht den Grundverkehrsreferenten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung einen geeigneten Bieter namhaft zu machen. Das Gericht hat dem rechtzeitig namhaft gemachten Bieter den Zuschlag zu erteilen, wenn sein Anbot mindestens die Höhe des Meistbotes erreicht und wenn der Bieter das Vadium innerhalb der vierwöchigen Frist erlegt, falls er hievon nicht befreit ist.

(3) In dem Beschluß, womit dem namhaft gemachten Bieter der Zuschlag erteilt wird, hat das Gericht den früheren Zuschlag für unwirksam zu erklären. Dem § 183, Absatz 2, EO. entsprechende Ausfertigungen dieses Beschlusses sind dem früheren Ersteher, dem Grundverkehrsreferenten und dem von ihm namhaft gemachten Bieter sowie allen Personen zuzustellen, die nach den §§ 171 bis 173 EO. vom Versteigerungstermin zu verständigen waren. Die Erteilung des Zuschlages ist gemäß § 183, Absatz 3, EO. zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken; zugleich ist die Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher zu löschen.

(4) Stimmt die Grundverkehrskommission der Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden zu, macht der Grundverkehrsreferent binnen der vierwöchigen Frist keinen Bieter namhaft oder wird dessen Anbot rechtskräftig abgelehnt, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher nach den Vorschriften des § 183, Absatz 1 bis 3, EO. auszufertigen und zu verlautbaren.

(5) Wird ein Überbot vom Gericht angenommen (§ 199 EO.) oder ein Übernahmsantrag genehmigt (§ 200, Z. 1, EO.), so sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 18. (1) Wenn eine im Entsiedlungsgebiet gelegene bergbäuerliche Liegenschaft (Artikel I, § 1, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1937) zur Versteigerung gelangt, kann der Grundverkehrsreferent des Bergbauernhilfsfonds bis zum Beginn des Versteigerungstermins dem Exekutionsgericht erklären, daß er sich für den Fall, daß ein Anbot nicht gestellt oder das geringste Gebot nicht erreicht wird, das Recht vorbehalte, binnen vier Wochen nach dem Versteigerungstermin einen Bieter namhaft zu machen, der bereit ist, die Liegenschaft auf Grund der Versteigerungsbedingungen mindestens zum geringsten Gebot zu erstehen. Diese Erklärung ist vom Richter im Versteigerungstermin bekanntzugeben; dabei ist auf die Vorschrift des § 20, Absatz 2, hinzuweisen.

(2) Stellt ein vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachter Bieter binnen der vierwöchigen Frist ein dem Absatz 1 entsprechendes Anbot und erlegt er das Vadium, falls er davon nicht befreit ist, innerhalb der angegebenen Frist, so hat ihm das Gericht den Zuschlag zu erteilen (§ 183 EO.), wenn er nicht wegen eines offenbar gewordenen Mangels der im § 184, Z. 2, 3, 4, 6 oder 7, EO. bezeichneten Art mit Berücksichtigung der Vorschriften des § 186, Absatz 2, EO. zu versagen ist. Ausfertigungen des Beschlusses, womit der Zuschlag erteilt wird, sind dem Grundverkehrsreferenten, dem von ihm namhaft gemachten Bieter und den Personen zuzustellen, die nach den §§ 171 bis 173 EO. vom Versteigerungstermin zu verständigen waren.

§ 19. (1) In den Fällen der §§ 17 und 18 ist der vom Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds namhaft gemachte Bieter, auch wenn die Voraussetzungen des § 147, Absatz 3, EO. nicht zutreffen, vom Erlag des Vadiums befreit, wenn der Grundverkehrsreferent bei der Namhaftmachung des Bieters erklärt, daß der Bergbauernhilfsfonds die Haftung für das Vadium übernimmt.

(2) Der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter kann in den Fällen der §§ 17 und 18 nur mit Rekurs angefochten werden; für diesen gelten die im § 187, Absatz 1, EO. enthaltenen Beschränkungen nicht.

(3) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Grundverkehrsreferenten zugleich mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den von diesem gemäß § 17 oder § 18 namhaft gemachten Bieter anzuordnen, daß in das öffentliche Buch das auch gegen Dritte wirksame Verbot eingetragen wird, die Liegenschaft ohne Einwilligung der Verwaltungskommission des Bergbauernhilfsfonds zu veräußern oder zu belasten. Das Exekutionsgericht hat die Löschung dieses Veräußerungs- und Belastungsverbotes anzuordnen, wenn der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter rechtskräftig aufgehoben wird oder infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder infolge gerichtlicher Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert. Wird das Veräußerungs- und Belastungsverbot nicht schon früher gelöscht, so ist es von Amts wegen zu löschen, wenn 31 Jahre seit seiner Eintragung verstrichen sind.

Gebührenbestimmungen.

§ 20. Im Verfahren bei den Grundverkehrskommissionen sind die Eingaben und Protokolle von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben befreit.

Strafbestimmungen.

§ 21. (1) Wer zum Zwecke der Umgehung und Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, den Vertrag nicht vorlegt oder sonst die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verletzen versucht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.- (zwanzigtausend) oder Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/50.

Verfahrensbestimmungen.

§ 22. (1) Auf das Verfahren nach diesem Gesetze finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr.172/50, Anwendung.

(2) Die näheren Bestimmungen der Geschäftsführung der Grundverkehrskommissionen werden im Verordnungswege erlassen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 23. Die gemäß dem Grundverkehrsgesetz, BGBl.Nr.251/1937, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.123/1946, bestellten Beisitzer bleiben bis Ablauf der Funktionsperiode im Amt und gelten als Beisitzer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

§ 25. Dieses Landesgesetz tritt mit der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.